



GEMEINDE SITTERSDORF

9133 Sittersdorf 100A
Telefon: 04237/2020 • Fax: DW 9
E-mail: sittersdorf@ktn.gde.at
www.sittersdorf.at

AZ: 900-2/2019 (004-1 Nr. 04/2019)

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 20.12.2019, Zl. 900-2/2019/004-1 Nr. 4/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.952.600
Aufwendungen:	€ 4.782.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 300

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 170.000

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.274.000
Auszahlungen:	€ 4.046.900

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 227.100

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Für Abschnitte gem. Anlage 2 der VRV 2015 darf durch den Gemeinderat im Voranschlag beschlossen werden, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes.

163 Feuerwehr
612 Gemeindestraßen
814 Straßenreinigung
820 Wirtschaftshof

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jakob Strauß

2. Präsident des Kärntner Landtages

